

8. Juni 1997

Polizeigesetz (PoIG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Aufgaben

Art. 1

Allgemeine Polizeiaufgaben

¹ Die Polizei hat folgende Aufgaben:

- a* sie trifft Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- b* sie hilft den Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind;
- c* sie trifft Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen nach Massgabe der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung;
- d* sie ist zuständig für die gerichtliche Polizei;
- e* sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in der Gesetzgebung vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;
- f* sie erfüllt andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

² Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Art. 2

Gerichtliche Polizei

Die gerichtliche Polizei umfasst die Massnahmen zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren.

Art. 3

Sicherheitspolizei

Die Sicherheitspolizei umfasst die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben *a*, *b* und *c* sowie Artikel 1 Absatz 2 umschriebenen Aufgaben. Ziel ist es insbesondere, die Begehung von unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung von bereits begonnenen Straftaten zu verhindern.

Art. 4

Verkehrspolizei

Die Verkehrspolizei umfasst Aufgaben im Rahmen der Überwachung, Regelung und kurzfristigen Signalisation des Strassenverkehrs.

Art. 5

Subsidiarität der Zuständigkeit

Die Polizei wird nur tätig, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist oder diese nicht rechtzeitig handeln kann.

2. Kantonspolizei

Art. 6

Aufgaben

- ¹ Die Kantonspolizei erfüllt sämtliche Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.
- ² Die Kantonspolizei übt ihre Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet aus.
- ³ Sie stellt für das ganze Kantonsgebiet den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen sicher.

Art. 7

Übertragung von Aufgaben an die Stadtpolizei Bern

Der Regierungsrat ist befugt, durch Vertrag die Erfüllung besonderer polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Bern an die Stadtpolizei Bern zu übertragen und die finanzielle Abgeltung zu regeln, unter Vorbehalt der ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Art. 8

Übertragung von gerichtspolizeilichen Aufgaben an andere Gemeinden

- ¹ Die Polizei- und Militärdirektion ist befugt, mit den übrigen Gemeinden, sofern diese über die nötige Organisation und Infrastruktur verfügen, Verträge abzuschliessen und darin die Übertragung der Kompetenz zur selbständigen Verfolgung von Delikten des kantonalen Strafrechts und von geeigneten Bereichen des Eidgenössischen Nebenstrafrechts an die Gemeindepolizei zu regeln.
- ² In den Verträgen kann auch vereinbart werden, dass die Gemeindepolizei einzelne geeignete Teilbereiche bei der Erfüllung der Aufgaben der übrigen gerichtlichen Polizei, etwa die Entgegennahme und Aufnahme von Strafanzeigen, übernimmt.
- ³ Eine finanzielle Abgeltung ist möglich, sofern bei der Kantonspolizei effektive Einsparungen erzielt werden.

3. Gemeindepolizei

Art. 9

Aufgaben

- ¹ Die Gemeindepolizei besorgt die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei auf dem Gemeindegebiet sowie der Amts- und Vollzugshilfe zugunsten der Gemeindebehörden, der Regierungsratsstatthalterin oder des Regierungsratsstatthalters, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der für den Amtsbezirk zuständigen Gerichtsbehörden.
- ² Sie nimmt zudem die ihr durch die Gesetzgebung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben wahr.

Art. 10

Organisation

- ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- ² Durch Gemeindereglement können einzelne oder alle Aufgaben an andere Gemeindeorgane übertragen werden.
- ³ Wenn der Gemeinderat zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeindepolizei Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte einsetzt, haben diese über eine angemessene entsprechende Ausbildung zu verfügen.
- ⁴ Die Gemeinden können sich für die gemeinsame Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben zusammenschliessen.

Art. 11

Befugnisse

- ¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die Organe der Gemeindepolizei über die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse und Zwangsmittel.
- ² Es gelten die allgemeinen Grundsätze des polizeilichen Handelns.

Art. 12

Übertragung von gemeinde-polizeilichen Aufgaben an die Kantonspolizei

- ¹ Können die Organe der Gemeindepolizei ihre Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, kann die

Kantonspolizei beigezogen werden.

² Die Polizei- und Militärdirektion kann die dauernde Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei vertraglich mit der Gemeinde regeln. Leistungen der Kantonspolizei, die über deren Pflicht gemäss Absatz 1 hinausgehen, sind gemäss einem vom Regierungsrat zu erlassenden Gebührentarif finanziell abzugelten.

³ Gemeinden, die über keine genügende, den Erfordernissen entsprechende Polizeiorganisation verfügen und keinen Vertrag gemäss Absatz 2 abgeschlossen haben, werden durch den Regierungsrat zu einer Abgabe verpflichtet. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten einer genügenden Polizeiorganisation von Gemeinden mit vergleichbaren Verhältnissen.

Art. 13

Zuständigkeitskonflikte

Bei Zuständigkeitskonflikten zwischen der Kantons- und der Gemeindepolizei in den Bereichen der Sicherheits- und der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe zugunsten von Gemeindebehörden entscheidet die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des betreffenden Amtsbezirks.

4. Zusammenarbeit

Art. 14

Zusammenarbeit im allgemeinen

¹ Die Polizeibehörden des Kantons arbeiten mit den Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden zusammen.

² Die Polizeibehörden der Gemeinden arbeiten hauptsächlich mit den Polizeibehörden des Kantons und anderer Gemeinden, ausnahmsweise mit denjenigen des Bundes zusammen.

³ Die Organe der Kantons- und der Gemeindepolizei orientieren sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche die Ausübung ihrer Pflichten betreffen könnten, und koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

Art. 15

Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit dem Bund und mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz abschliessen.

Art. 16

Grenzüberschreitender Polizeieinsatz

1. Grundsatz

Der Regierungsrat kann andere Kantone um Einsatz von Polizeikräften im Kanton Bern ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Polizeibehörden ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit ist die Polizei- und Militärdirektion zuständig.

Art. 17

2. Anwendbares Recht

¹ Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzortes, soweit das Bundesrecht oder ein Konkordat nichts anderes bestimmen.

² Der Kanton Bern übernimmt die allfälligen Mehrkosten, wenn Angehörige der Kantonspolizei durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung des bernischen Rechts.

³ Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Kantons Bern.

Art. 18

3. Tragung der Kosten

¹ Der ausserkantonale Einsatz bernischer Polizeikräfte darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zugesichert hat, einschliesslich der Verpflichtungen, die sich aus der Haftung für Schaden und den Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod von Angehörigen des Polizeikorps ergeben.

² Der Kanton Bern ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten, sofern nicht eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 15 etwas anderes bestimmt.

Art. 19

Besondere Stellung der Stadtpolizei Bern

¹ Die Polizei- und Militärdirektion kann bei Bedarf bei der stadtbernischen Polizeidirektion Angehörige der Stadtpolizei Bern zu Einsätzen im Kanton Bern und in anderen Kantonen anfordern.

² Die Angehörigen der Stadtpolizei Bern haben in solchen Fällen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Kantonspolizei. Es gelten in jedem Fall die dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Bern.

³ Der Kanton trägt die Kosten des Einsatzes der stadtbernischen Polizeikräfte im Kanton Bern und in anderen Kantonen, soweit sie nicht vom Kanton, der den Einsatz angefordert hat, getragen werden.

Art. 20

Zusammenarbeit im Amtsbezirk

¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter können den Einsatz von Organen der Gemeinde- und Kantonspolizei anfordern und besondere Aufträge erteilen, soweit es für die Erfüllung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben erforderlich ist. Die Gemeinde- und die Kantonspolizei haben im Rahmen dieses Auftrags sowie ihrer Möglichkeiten die Pflicht zum Handeln.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

5. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 21

Grundsatz der Gesetzmässigkeit

Die Polizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetze gebunden und achtet die verfassungsmässigen Rechte.

Art. 22

Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

Art. 23

Grundsatz der Verhältnismässigkeit

¹ Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, welche die einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

³ Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 24

Adressaten des polizeilichen Handelns

1. Störer

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer solchen Störung oder Gefährdung führt.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.

Art. 25

2. andere Personen

Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn

- a das Gesetz es vorsieht oder
- b eine schwere Störung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist, Massnahmen gegen die pflichtigen Personen gemäss Artikel 24 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgversprechend sind und die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

6. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

6.1 Polizeiliche Massnahmen

Art. 26

Grundsätze

- ¹ Für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang, unter Vorbehalt der Regelung in einem anderen Gesetz.
- ² Für die Verfolgung von Straftaten sowie für die vorsorglichen Massnahmen einer zweckmässigen Strafverfolgung gilt das Gesetz über das Strafverfahren, unter Vorbehalt strafprozessualer Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 27

Anhaltung, Identitätsfeststellung

- ¹ Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder, unter den Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2, zum Schutz privater Rechte kann die Polizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen oder nach anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.
- ² Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.
- ³ Die angehaltene Person kann auf einen Polizeiposten oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht.

Art. 28

Erkennungsdienstliche Massnahmen

- ¹ Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vornehmen,
 - a an Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;
 - b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde; *[Fassung vom 14. 12. 2004]*
 - c an Personen, die administrativ des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht; *[Fassung vom 14. 12. 2004]*
 - d an fremdenpolizeilich weggewiesenen oder in Auslieferungshaft genommenen Personen.
- ² Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale sowie Messungen und Handschriftproben.
- ³ Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

Art. 29

Wegweisung, Fernhaltung

¹ Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn
[Einleitungssatz Fassung vom 14. 9. 2004]

- a sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören;
- c sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr [Fassung vom 25. 3. 2002] oder Rettungsdienste behindern;
- d sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern oder stören oder sich einmischen oder
- e sie die Erfüllung polizeilicher Aufgaben vereiteln oder zu vereiteln versuchen,
- f sie eine oder mehrere andere Personen in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu verletzen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt. [Eingefügt am 14. 9. 2004]

² Sie verfügt mit der Wegweisung und der Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen. Die Verfügung nach Buchstabe f wird auch dem Opfer eröffnet. [Eingefügt am 14. 9. 2004]

³ Beschwerden gegen Wegweisungs- und Fernhalteverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]) bleiben vorbehalten. [Eingefügt am 14. 9. 2004]

Art. 29a [Eingefügt am 14. 9. 2004]

Wegweisung und Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung in Fällen häuslicher Gewalt

¹ In Fällen häuslicher Gewalt können sich die Wegweisung und die Fernhaltung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f für eine Dauer von 14 Tagen auf die gemeinsame Wohnung und deren unmittelbare Umgebung beziehen.

² Die fern zu haltende Person und das Opfer werden auf Beratungsangebote hingewiesen, das Opfer zusätzlich auf die Möglichkeit der Anrufung eines Zivilgerichts.

³ Hat das Opfer innert 14 Tagen nach Erlass der Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung von der Wohnung ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid, längstens aber um 14 Tage. Das Zivilgericht setzt die weggewiesene oder fern gehaltene Person sowie die anordnende Polizeibehörde unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und den anschliessenden Entscheid in Kenntnis.

Art. 30

Ausschreibung

¹ Die Polizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn

- a die Gesetzgebung es vorsieht;
- b die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam (Art. 32) gegeben sind;
- c sie vermisst wird oder
- d ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor.

² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund weggefallen ist.

Art. 31

Zuführung unmündiger Personen

Die Polizei darf unmündige Personen in ihre Obhut nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder der zuständigen Vormundschaftsbehörde zuzuführen.

Art. 32

Polizeilicher Gewahrsam und Sicherheitsgewahrsam

1. Voraussetzungen [Fassung vom 14. 9. 2004]

¹ Die Polizei kann eine Person in ihre Obhut nehmen und festhalten, wenn

- a dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität erforderlich ist, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt oder weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand befindet oder sonst hilflos ist; *[Fassung vom 14. 9. 2004]*
- b dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;
- c sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder
- d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist. *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren sowie Freiheitsentziehungen im Rahmen der Vollzugshilfe (Art. 56).

Art. 33

2. Behandlung festgehaltener Personen

Wird eine Person aufgrund dieses Gesetzes festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund der Freiheitsentziehung bekanntzugeben. Zudem ist ihr im frühestmöglichen Zeitpunkt Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird.

Art. 34

3. Dauer des Freiheitsentzugs

¹ Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

- a sobald der Grund für die Massnahme der Polizei weggefallen ist;
- b wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird;
- c in jedem Fall spätestens nach 24 Stunden, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet worden ist.

² Stellt eine Person eine erhebliche Gefahr für eine oder mehrere andere Personen dar, so kann der polizeiliche Gewahrsam während längstens sieben Tagen ab Anhaltung als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden. Die zuständigen Behörden haben unverzüglich alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt werden kann. Das Haftgericht oder bei Unmündigen das Jugendgericht kann Ersatzmassnahmen anordnen. *[Eingefügt am 14. 9. 2004]*

Art. 35

4. Richterlicher Entscheid

¹ Wird einer Person aufgrund dieses Gesetzes die Freiheit entzogen, hat die Polizei so rasch als möglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

² Vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelung gelten für den polizeilichen Gewahrsam und den anschliessenden Sicherheitsgewahrsam die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften der Polizeihaft und der Untersuchungshaft nach dem Gesetz über das Strafverfahren. Bei Jugendlichen gilt das Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 (JRPG *[BSG 322.1]*). *[Fassung am 14. 9. 2004]*

Art. 36

Durchsuchung von Personen

¹ Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn

- a dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Polizei oder einer dritten Person erforderlich erscheint;
- b Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;
- c begründeter Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;

d dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist oder

e sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

² Die Durchsuchung ist das Suchen nach Sachen oder Spuren in oder an der Kleidung der betroffenen Person, an einer Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen. Eine Entkleidung der betroffenen Person ist nur zulässig, wenn dies für die Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben unerlässlich ist.

³ Die Durchsuchung ist in der Regel von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Durchsuchung und Untersuchung von Personen nach dem Gesetz über das Strafverfahren.

Art. 37

Durchsuchung von Sachen

¹ Die Polizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn

a sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss Artikel 36 durchsucht werden darf;

b Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist oder

c Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt.

Art. 38

Betreten von Grundstücken

Wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei private Grundstücke betreten.

Art. 39

Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten

¹ Die Polizei darf Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person nur betreten und durchsuchen

a zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;

b wenn Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird;

c wenn Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf oder

d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf.

² Wenn in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben *a* bis *c* die Einwilligung der berechtigten Person nicht vorliegt, hat die Polizei einen schriftlichen Auftrag der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, es sei denn, es liege Gefahr in Verzug. Beim Handeln ohne schriftlichen Auftrag ist über das Vorgehen und dessen Begründung ein besonderes Protokoll zu erstellen.

³ Im Falle von Absatz 1 Buchstabe *d* ist die Zustimmung der zuständigen übergeordneten Polizeibehörde einzuholen, es sei denn, es liege Gefahr in Verzug.

⁴ Die Massnahme wird in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss eine andere Person zugezogen werden. Auf Verlangen wird ein Protokoll erstellt und ausgehändigt.

Art. 40

Sicherstellung

1. Voraussetzungen

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

- a um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder
- b um die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.

Art. 41

2. Durchführung

- ¹ Der Person, bei welcher eine Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.
- ² Über die sichergestellten Sachen wird ein Verzeichnis angelegt. Den Betroffenen wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.
- ³ Die Sachen werden gekennzeichnet und amtlich verwahrt.

Art. 42

3. Verwertung, Einziehung

- ¹ Eine gestützt auf Artikel 40 sichergestellte Sache darf verwertet werden, wenn
 - a sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertungsfolge nicht innert angemessener Frist abgeholt wird;
 - b niemand Anspruch auf die Sache erhebt;
 - c die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder
 - d ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.
- ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter verfügt die Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden. In der Verfügung kann angeordnet werden, dass diese Sachen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Art. 43

4. Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses

- ¹ Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an die Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind, wenn nicht deren Berechtigung zweifelhaft ist.
- ² Im Falle von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe *b* erfolgt die Herausgabe an die berechtigte Person. Erheben mehrere Personen Anspruch auf eine herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung sonst zweifelhaft, wird den Ansprechern eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sache der Person zurückgegeben, bei welcher sie sichergestellt worden ist.
- ³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.

Art. 44

5. Kosten

- ¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung sowie die Kosten einer Verwertung sind von den gemäss Artikel 24 verantwortlichen Personen zu erstatten.
- ² Die Herausgabe der Sache oder des Erlöses kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, kann die Sache verwertet werden.

6.2 Polizeilicher Zwang

Art. 45

Unmittelbarer Zwang

- ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Sachen und Personen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.
- ² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzudrohen, soweit es die Umstände zulassen.

Art. 46

Hilfeleistung

Werden bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs Personen verletzt, ist diesen, soweit es nötig ist und die Umstände es nicht ausschliessen, unverzüglich Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

Art. 47

Fesselung

Die Fesselung ist nur zulässig,

- a wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt, gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, oder wenn sie sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist;
- b wenn mehrere Personen transportiert werden.

Art. 48

Schusswaffengebrauch

¹ Die Polizei macht, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch,

1. wenn sie mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird,
2. wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden,
3. wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch auszuführen sind, insbesondere
 - a wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,
 - b wenn sie aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,
 - c zur Befreiung von Geiseln,
 - d zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

³ Die Polizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten.

7. Bearbeiten von Personendaten

7.1 Polizeiliche Daten

Art. 49

Grundsatz

¹ Das Bearbeiten von Personendaten durch die Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, soweit das Bundesrecht oder ein Spezialgesetz, insbesondere das Gesetz über das Strafverfahren, nichts anderes bestimmen.

² Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt sinngemäss das Gesetz über das Strafverfahren.

³ Sofern die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt und eine längere Aufbewahrungsdauer nicht im Interesse der Betroffenen liegt, sind Daten der Polizei nach einer Aufbewahrungsdauer von längstens fünf Jahren im erforderlichen Umfang zu vernichten.

Art. 50

Datenübermittlung

¹ Zwischen Behörden der Polizei können Personendaten übermittelt werden, soweit dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dient.

² Im übrigen kann die Polizei Personendaten an Dritte bekanntgeben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für

- a die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder
- b die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Empfänger.

³ In Fällen von häuslicher Gewalt ist die Polizei ermächtigt, geeigneten Fachstellen Mitteilung zu machen. *[Fassung vom 11. 6. 2001]*

⁴ Im Hinblick auf die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden ermächtigt, Personendaten der Polizei zu melden. Vorbehalten bleiben die besonderen Geheimhaltungspflichten. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

Art. 51

Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Massenveranstaltungen

¹ Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträgern aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Sachen kommen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 52

Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei betreibt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungssysteme.

² In diesen Datenbearbeitungssystemen können besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden.

³ Daten zur Erfüllung gerichtspolizeilicher Aufgaben sind von den übrigen Daten getrennt zu bearbeiten.

⁴ Die Kantonspolizei darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e bearbeitet, durch ein Abrufverfahren den folgenden Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen:

- a den Dienststellen der Kantonspolizei,
- b dem Strassenverkehrs- und Schiffsamt,
- c den Gemeindepolizeien,
- d der Staatsanwaltschaft,
- e den Strafjustizbehörden sowie
- f dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern.

⁵ Der Regierungsrat regelt in einer Betriebsbewilligung

- a die Bezeichnung des Datenbearbeitungssystems,
- b die Datenkategorien, die bearbeitet werden,
- c die Festlegung der Benutzer, den Umfang ihrer Zugriffsberechtigung sowie die Bearbeitungsarten, die ihnen gestattet sind,
- d die organisatorischen und technischen Massnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit,
- e die Konfiguration der Informatikmittel,
- f die Zeitspanne, nach deren Ablauf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen ist,
- g die für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlichen Stellen,
- h die Kontrollverfahren.

Art. 53

Datenbearbeitungssysteme einer Polizeibehörde des Bundes

¹ Sieht der Bund den Anschluss kantonaler Stellen an ein Datenbearbeitungssystem einer Polizeibehörde des Bundes vor, so bezeichnet der Regierungsrat die zum Abruf und zur Eingabe berechtigten Dienststellen.

² Er trifft die für den Datenschutz und die Datensicherheit erforderlichen Massnahmen.

7.2 Polizeiliche Berichte zur Person

Art. 54

Handlungsfähigkeitszeugnis

¹ Auf Gesuch erstellen die Gemeindepolizeibehörden Handlungsfähigkeitszeugnisse

a für die betroffene Person selbst,

b für Behörden, sofern dies in einem Gesetz vorgesehen ist oder die Behörde nachweist, dass das Handlungsfähigkeitszeugnis für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist.

² Handlungsfähigkeitszeugnisse enthalten folgende Angaben:

a Personalien (Familienname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Adresse),

b Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde,

c zivilrechtliche Handlungsfähigkeit.

³ In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird ein Leumundszeugnis mit den gesetzlich umschriebenen zusätzlichen Informationen ausgestellt.

Art. 55

Polizeilicher Informationsbericht

¹ Die Kantonspolizei erstellt auf Gesuch Informationsberichte zuhanden der Strafverfolgungsbehörden sowie für zivile und militärische Stellen, wenn es das Gesetz vorsieht oder dies für die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist.

² Das Gesuch hat den Zweck des Informationsberichts, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Informationen zu enthalten.

³ Im Zweifelsfall entscheidet die Polizei- und Militärdirektion über die Erstellung eines Informationsberichts.

⁴ Sofern das rechtliche Gehör nicht von der ersuchenden Behörde gewährt wird, hat die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

8. Vollzugshilfe

Art. 56

¹ Die Polizeiorgane der Gemeinden und des Kantons leisten Verwaltungsbehörden und Gerichten im Einzelfall auf Gesuch Vollzugshilfe, wenn die Ausübung polizeilicher Massnahmen oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs gesetzlich vorgesehen oder für die Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sind.

² Die Rechtmässigkeit der Massnahme, die in Vollzugshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Massnahme nach dem für die Polizeibehörden geltenden Recht.

³ Gesuche um Vollzugshilfe sind schriftlich zu stellen. Sie haben den Zweck und die Rechtsgrundlage der Massnahme anzugeben.

⁴ In dringenden Fällen kann das Gesuch formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

⁵ Hat das Gesuch um Vollzugshilfe eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, ist auch die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder im Gesuch zu bezeichnen.

⁶ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe.

9. Schadenersatz und Kostenersatz

Art. 57

Haftung

1. Grundsatz

¹ Der Kanton haftet nach den Bestimmungen des Personalgesetzes für den Schaden, den die Organe der Kantonspolizei in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursacht haben.

² Die Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Polizeiorgane widerrechtlich verursacht haben. Für den rechtmässig verursachten Schaden haften sie, wenn einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

³ Für Verletzungen der körperlichen Integrität und schwere Persönlichkeitsverletzungen haben die Geschädigten Anspruch auf eine angemessene Genugtuung durch den Kanton oder die betreffende Gemeinde.

⁴ Ausgenommen sind die Haftung und die Leistung einer Genugtuung für rechtmässige Massnahmen der Polizeiorgane des Kantons oder der Gemeinden gegen Personen im Sinne von Artikel 24. Es kann jedoch in diesen Fällen aus Billigkeit eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 58

2. bei Hilfeleistung Dritter

¹ Dritte, die den Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erlitten haben.

² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachenden gehen im Umfange des geleisteten Schadenersatzes von Gesetzes wegen an den Kanton oder die Gemeinde über.

Art. 59

3. persönliche Verantwortlichkeit

¹ Die Polizeiorgane des Kantons oder der Gemeinden können nicht persönlich von Dritten belangt werden.

² Die Rückgriffsrechte des Kantons und der Gemeinden richten sich nach den allgemeinen Regeln des Personalgesetzes und des Gemeindegesetzes.

Art. 60

4. Verfahren

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes und des Gemeindegesetzes.

Art. 61

Kostenersatz

¹ Ersatz der Kosten für polizeilich erbrachte Leistungen kann verlangt werden, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

² Für die Aufwendungen der Polizei bei Grossveranstaltungen wie grossen Konzerten und Sportveranstaltungen, welche einen aufwendigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, kann von den Veranstaltern eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den zusätzlichen Kosten, nach dem Zweck der betreffenden Grossveranstaltung und dem Mass des öffentlichen Interesses an deren Durchführung. Das Nähere regeln die Gemeinden und, soweit die Kantonspolizei betreffend, der Regierungsrat durch Verordnung.

10. Pflichten Privater

Art. 62

¹ Privatdetektive und Private, die gewerbsmässig Personen schützen oder Grundstücke, Gebäude, gefährliche Güter und Werttransporte bewachen, sind verpflichtet,

a der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden;

- b über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- c alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei beeinträchtigen könnte.

² Privatdetektive und private Sicherheitsunternehmen haben alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.

³ Die Verletzung einer Verhaltenspflicht gemäss den Absätzen 1 oder 2 wird mit Busse [Fassung vom 14. 12. 2004] bestraft.

11. Schlussbestimmungen

Art. 63

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 64

Aufhebung von Erlassen

Das Dekret betreffend die Ortspolizei vom 27. Januar 1920 wird aufgehoben.

Art. 65

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. **Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA):** [BSG 122.11]
2. **Gemeindegesezt vom 20. Mai 1973:** [Aufgehoben durch Gemeindegesezt vom 16. 3. 1998; BSG 170.11]
3. **Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe:** [Aufgehoben durch G vom 1. 12. 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen; BSG 555.1]
4. **Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge:** [Aufgehoben durch Kantonaless Strassenverkehrsgesezt vom 27. 3. 2006, BSG 761.11]
5. **Gesetz vom 15. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG):** [BSG 152.321]
6. **Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV):** [BSG 321.1]

Art. 66

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Kaufmann*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2032 vom 3. September 1997:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998

Anhang

8.6.1997 G

BAG 97–135, in Kraft am 1. 1. 1998

Änderungen

11.6.2001 G

über die öffentliche Sozialhilfe, BAG 01–84 (Art. 88), in Kraft am 1. 1. 2002

25.3.2002 G

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, BAG 02-67 (II.), in Kraft am 1. 1. 2003
14.9.2004 G
BAG 05-47, in Kraft am 3. 6. 2005 [*RRB Nr. 1849 vom 1. Juni 2005*]
14.12.2004 G
über das Strafverfahren, BAG 06-129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007